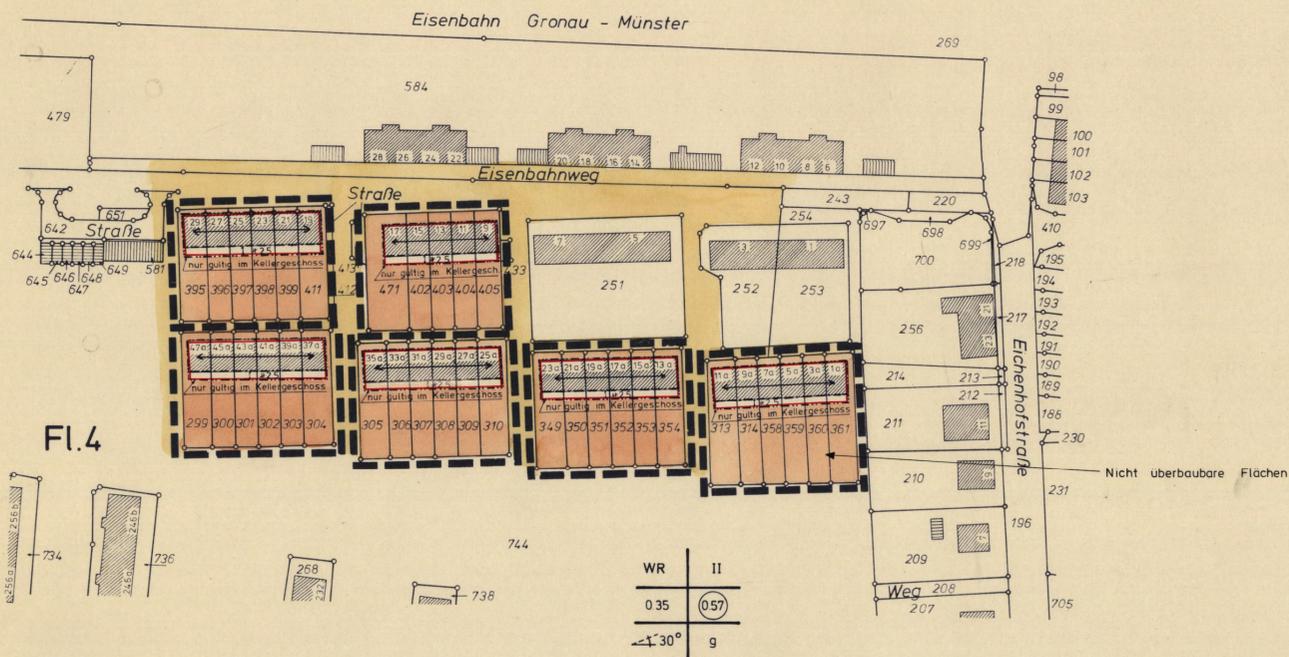


I. ÄNDERUNG ZUM DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 1

„EISENBahnWEG“



Übersicht M. 1:5000 1. Änderung z. Durchführungspl.

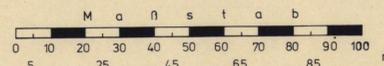


Für das gesamte Plangebiet gilt diese Nutzungsschablone

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen im Bauwisch und Abstandsflächen gemäß Landesrecht sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.



ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN	GEBAUDEBESTAND-SIGNATUREN	GEOMETRISCHE ZEICHEN (aus ...)
--- Bundesgrenze	24 Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt	88 Flurstücksnummer
- - - Landesgrenze	Wirtschaftsgebäude	~ Höhenangabe über NN
- - - Kreisgrenze	Offene Gebäudeteile	# Parallelzeichen
- - - Gemeindegrenze	Ruine	Gerichtszeichen
- - - Flurgrenze	Denkmal	Verlängerung
- - - Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal	Tankstelle	rechtwinklig
--- Plangebietsgrenze	Hinweistafel	
... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs 4 BauNVO)	Kilometerstein	
- - - Baulinie	Nadelbaum	
- - - Baugrenze	Laubbaum	
--- Straßenbegrenzungslinie		
--- Öffentliche Verkehrsfläche		

BAUFLÄCHEN	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN	BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE
WS Kleinsiedlungsgebiet	Kirche	III Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
WR Reines Wohngebiet	Schule	II Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
WA Allgemeines Wohngebiet	Kindergarten	D Dachgeschoss
MD Dorfgebiet		0.4 GRZ Grundflächenzahl
MI Mischgebiet		0.7 GFZ Geschosflächenzahl
MK Kerngebiet		o offene Bauweise
GE Gewerbegebiet	Bahnanlagen	△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
GI Industriegebiet	Überschwemmungsgebiet	△ nur Hausgruppen zulässig
SO Sondergebiet	Wasserschutzgebiet	g geschlossene Bauweise
Ga Flächen für Garagen	Öffentliche Parkanlage	→ Hauptfirstrichtung
St Flächen für Stellplätze	Öffentliche Parkfläche	Dachneigung
	Spielplatz	SDG Satteldach mit Giebel
		SDW Satteldach mit Walm
		SH Sockelhöhe über Straßenkrone
		DH Drempelhöhe

Nutzungsschablone	Sonstige Flächen	SONSTIGE FLÄCHEN
Baugebiet	Anzahl der Vollgeschosse	Bahnanlagen
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	Überschwemmungsgebiet
Dachneigung	Bauweise	Wasserschutzgebiet
		Öffentliche Parkanlage
		Öffentliche Parkfläche
		Spielplatz

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gronau (Westf.), den 21. Dez. 1976

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 und der Begründung ist gemäß § 2 (1) des BbaUG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 31. März 1976 aufgestellt worden.

Gronau (Westf.), den 22. Dez. 1976

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 und der Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 15. Dez. 1976 gemäß § 2 (6) des BbaUG in der Zeit vom 28. Dez. 1976 bis einschließlich 28. Januar 1977 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde ab 20. Dez. 1976 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), den 14. Feb. 1977

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 ist gemäß § 11 des BbaUG mit Verfügung vom 19. Az.: genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 19. 1976

Der Regierungspräsident im Auftrage

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 - Teil 2 - Teil 3 ist gemäß § 12 des BbaUG in Verbindung mit § 18 (3) der Hauptsatzung öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 19. ortsüblich bekanntgemacht.

Dieser Plan ist mit Wirkung vom 19. rechtsverbindlich geworden.

Gronau (Westf.), den 19. 1976

Der Stadtdirektor:

Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 4
Maßstab 1:1000 3. Ausfertigung

1. Änderung z. Durchführungsplan 1

- Ermächtigungsgrundlagen:**
- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV 2020)
 - §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. Seite 341)
 - § 103 der Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S.96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführung VO des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S.433) und § 9(2) des Bundesbaugesetzes
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) und der Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I. S. 11)